



Serena Silvio, Portmann Isabelle

Standesinitiative – Revision des Raumplanungs- und Baugesetzes
(Landwirtschaftszone)

Mitunterzeichner : 12

Eingang SGR : 04.11.16

Weitergeleitet SR : *11.11.16

Begehren

Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Revision des RP-Gesetzes für die Landwirtschaftszone (LWZ) fordert der Kanton Freiburg folgendes:

Die bestehenden Häuser in der LWZ können innerhalb von ihrem bestehenden Volumen zu Wohnraum ausgebaut werden. Bei einem Ausbau des bestehenden Volumens müssen folgende Kriterien erfüllt werden:

- > Die Isolation des bewohnten Gebäudeteils ist auf den zu diesem Zeitpunkt gültigen Standard zu führen.
- > Die Abwasserentsorgung dieses Gebäudes muss auf den zu diesem Zeitpunkt gültigen Standard geführt werden.

Begründung

Die Aufgabe des Staates, eine aktive Bodenpolitik zu unterstützen, kommt bei dieser Motion in klassischer Weise positiv und in sinnvoller Weise zum Ausdruck.

Bei der Umsetzung der Motion ergeben sich folgende Vor- und Nachteile:

Viele dieser Häuser in der LWZ sind ehemalige Kleinbauernbetriebe und dürfen gemäss dem heutigen Gesetz oft nur etwa zu 40% genutzt werden. Hiermit liegt ein extrem grosses Wohnungspotential brach, das genutzt werden kann, ohne einen Quadratmeter mehr Landwirtschaftsland zu brauchen.

Die bestehenden Häuser werden so weiterhin unterhalten und die Eigentümer profitieren von einer Gleichbehandlung gegenüber den Mitbürgern in der Wohnzone.

Die Häuser werden isolationsmässig und bei der Abwasserentsorgung auf den heutigen Standard gebracht. Diese Massnahmen unterstützen die Energieziele des Bundes in erheblicher Weise.

Durch den Ausbau von einer auf zwei oder mehr Wohnungen werden Generationen zusammengeführt, was erhebliche Sozillasten einspart, weil diese sich gegenseitig unterstützen.

Gegnerische Argumente wie Ausnützung zu Zweitwohnungsbau sind nicht nachteilig, weil die Hauser sowieso schon vorhanden sind.

Auch Mehrtransporte fallen kaum ins Gewicht, weil sich die Distanzen zu den Häusern auf der näheren Dorfseite gegenüber denen auf der entfernteren Dorfseite gegenseitig aufheben. Wirkliche Nachteile können einzig etwas Mehraufwand für Schülertransporte oder Entsorgungsaufwände durch die Gemeinde sein. Diese Aufwände werden aber so oder so durch die Gebührenordnungen kompensiert.

*Beginn der Frist für die Antwort des Staatsrats (5 Monate).